

Satzung des Musikvereins

Kist-Altertheim 1983 e.V.

in Kraft seit 14.05.2013



Satzung des Musikvereins Kist-Altertheim

(Tag der Eintragung ins Vereinsregister: 14. Mai 2013)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Kist-Altertheim.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kist.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. ²Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik sowie der Zuführung Jugendlicher zu ihr, und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, insbesondere in den Gemeinden Kist und Altertheim.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
 - a) Aufbau und Förderung eines Blasorchesters sowie weiterer Musikgruppen, insbesondere eines Nachwuchs- und/oder Jugendblasorchesters,
 - b) regelmäßige Übungsstunden,
 - c) Veranstaltung von Konzerten, Musikfesten und Platzmusiken,
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und
 - e) Teilnahme an Musikfesten des Nordbayerischen Musikbundes e.V., seiner Unterverbände und Vereine.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) ¹Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. ²Aktives Mitglied ist, wer in einer Musikgruppe des Musikvereins umfänglich und dauerhaft mitwirkt, und dadurch den Zweck des Vereins fördert.
- (2) ¹Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen (§ 127 Abs. 2 Satz 1 BGB) Antrag hin jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. ²Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. ³Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes angenommen ist; der Zugang der von Seiten des Geschäftsführenden Vorstandes dem Beitrittswilligen gegenüber zu erfolgenden Annahmeerklärung bleibt für den Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft außer Betracht. ⁴Bei Ablehnung des Gesuchs kann zunächst der Vorstand angerufen werden und gegen dessen Entscheidung schließlich die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Mitgliederversammlung kann einen Aufnahmebeitrag festsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) ¹Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. ²Er muss gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich i.S.v. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

(4a) Statt auszutreten, können aktive Mitglieder den Übergang in die fördernde, fördernde Mitglieder den Übergang in die aktive Mitgliedschaft erklären, dies jeweils mit Wirkung zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres; die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich.

(5) ¹Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Nordbayerischen Musikbundes e.V. verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ³Zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Der Ausschluss ist schriftlich i.S.v. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ⁵Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. ²Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Mitglieder außerdem berechtigt, Anträge zu stellen und abzustimmen, und genießen das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand; für ein Amt des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. ³Die Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung eines Satzungssexemplars in der jeweils geltenden Fassung sowie auf das jeweilige Protokoll der Mitgliederversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten; dies gilt nicht für aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Der Mitgliedsbeitrag besteht in einem jährlich zu entrichtenden Betrag in Geld und wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. ³Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein diesbezüglich eine Einzugsermächtigung für ein von ihnen zu bestimmendes Konto zu erteilen; wird sie nicht erteilt, so erhöht sich der Mitgliedsbeitrag in einem zur Deckung des hierdurch verursachten Zusatzaufwands erforderlichen angemessenen Rahmen. ⁴Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre Adressdaten, insbesondere ihre Post-, Fax- und E-Mail-Adresse, sowie ihre Bankverbindung anzugeben und diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen; die durch eine Verletzung dieser Pflichten entstehenden Kosten gehen zulasten des Mitglieds. ⁵Die Mitglieder sollen den Zweck des Vereins auch durch Beteiligung an der Durchführung von dessen Veranstaltungen fördern.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) ¹Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.

- (2) ¹Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Die Ausübung des Stimmrechts minderjähriger Mitglieder durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.

- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

- (4) ¹Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- (5) ¹Wahlen werden geheim durchgeführt. ²Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden; hierüber entscheidet das jeweilige Organ vor Durchführung der Wahl. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von dem für seine Wahl zuständigen Organ ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. ⁵Die Wahlen können mittels Einzelwahl oder Blockwahl durchgeführt werden; hierüber entscheidet das jeweilige Organ vor Durchführung der Wahl. ⁶Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (6) ¹Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen enthalten muss. ²Sie soll auch die wesentlichen Eckpunkte der Begründung des gefassten Beschlusses enthalten, soweit dies angemessen erscheint. ³Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar in der Regel in den Monaten Februar, März oder April statt. ²Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung durch Einladung an die Mitglieder einzuberufen. ³Die Einladung hat den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie den Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung (Tagesordnung) zu enthalten und ist schriftlich i.S.v. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber angegebene Post-, Fax- oder E-Mail-Adresse zu richten. ⁴Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie der Tagesordnung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Kist und Altertheim öffentlich bekannt gemacht werden.

- (2) ¹Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. ²Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. ³Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich i.S.v. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB an den Vorsitzenden zu richten. ²Für Anträge des Vorstandes ist die Einhaltung einer Form oder Frist nicht erforderlich.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer sowie für die Festlegung der diesbezüglichen Wahlmodalitäten gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 und 5,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und eines etwaigen Aufnahmebeitrags sowie einer etwaigen Umlage. ²Für aktive und fördernde Mitglieder können unterschiedliche Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sowie Umlagen festgesetzt werden; gleiches gilt für abweichende Familienbeiträge, Abstufungen nach Alters- oder Erwerbsgruppen und sonstige unterschiedliche Behandlungen der Mitglieder, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist,
 - e) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) den Erlass von Vereinsordnungen,
 - h) den Austritt aus dem Nordbayerischen Musikbund e.V. und
 - i) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) Vertreter (1) des Jugendleiterteams,
 - f) Vertreter (2) des Jugendleiterteams,
 - g) einem Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern, den diese zuvor der Mitgliederversammlung vorgeschlagen haben, und
 - h) einem Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern.
- (2) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. ²Darüber hinaus bleibt der bisherige Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten turnus-

mäßigen satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.

- (3) ¹Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5) oder des Geschäftsführenden Vorstandes begründet ist. ²Darüber hinaus ist der Vorstand auch berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese bloße redaktionelle Anpassungen zum Gegenstand haben.
- (4) ¹Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (5) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein, so endet zugleich sein Amt. ²Der Vorstand kann jedes seiner Mitglieder, das aus dem Amt scheidet, bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung ersetzen. ³Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung weggefallen sind.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier und
 - d) dem Schriftführer.
- (2) ¹Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. ²Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
- a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) ¹Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. ²Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. ³Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) ¹Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. ²Er ist berechtigt, alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. ³Bei außergewöhnlichen Zahlungen hat er die Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden einzuholen. ⁴Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

- (5) Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt der Geschäftsführende Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand in satzungsgemäßer Weise bestellt ist, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.

§ 10 Die Kassenprüfer

- (1) ¹Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. ²Für sie gelten § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 entsprechend; § 8 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. ³Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) ¹Die Kassenprüfer haben die Aufgabe und das Recht, die Kassenführung zu prüfen. ²Dazu gehört, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich und unter Beachtung des Zweckes des Vereins verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind sowie, ob sie mit einem etwaigen Haushaltsplan übereinstimmen. ³Hierzu sind den Kassenprüfern die hierfür erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁴Die Kassenprüfer haben ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) ¹Die Kassenprüfung hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr in Bezug auf die Kassenführung des vergangenen Geschäftsjahres zu erfolgen, und zwar vor Durchführung der die diesbezügliche Entlastung erteilenden Mitgliederversammlung. ²Vor der Entlastung haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu geben. ³Sie sollen gegenüber der Mitgliederversammlung eine diesbezügliche Empfehlung abgeben und den entsprechenden Antrag stellen. ⁴Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, Kassenprüfungen jederzeit vorzunehmen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. ⁵Darüber hinaus kann den mit einem Ehrenamt betrauten Mitgliedern allgemein oder für den Einzelfall eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrag pro Geschäftsjahr gewährt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltungsgemeinschaft Kist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem antragsberechtigten Mitglied innerhalb der Frist und unter Beachtung der Form für Anträge zu einer Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3) gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann, auch soweit es sich um eine Änderung des Zwecks handelt, von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

¹Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. ²Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Satzung findet, ist eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche – Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 12 Abs. 2 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.